

Stellungnahme(n) (Stand: 18.04.2019)

Sie betrachten: Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.04.2019 - 24.05.2019

Behörde:	AIR LIQUIDE GmbH Deutschland
Frist:	24.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Sabine Jansen, am: 15.04.2019 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, von diesem Bebauungsplan sind keine Sauerstoff-, Stickstoff-Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH betroffen. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 18.04.2019)

Sie betrachten: Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.04.2019 - 24.05.2019

Behörde:	Amprion GmbH
Frist:	24.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Bärbel Vidal Blanco, am: 18.04.2019 , Aktenzeichen: 131118 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 07.06.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711 baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 04.07.2018)

Sie betrachten: Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 04.06.2018 - 29.06.2018

Behörde:	Amprion GmbH
Frist:	29.06.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Bärbel Vidal Blanco, am: 07.06.2018 , Aktenzeichen: 119812 Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund T intern 15711 T extern +49 231 5849-15711 mailto: baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356 Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 18.04.2019)

Sie betrachten: Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.04.2019 - 24.05.2019

Behörde:	Stadt Kaarst: Bereich 32
Frist:	24.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Andreas Kalla, am: 16.04.2019 , Aktenzeichen: - Die Feuerwehr Kaarst kann in diesem Bereich die erste Hilfsfrist für die Feuerwehrdrehleiter nicht einhalten und so keine zeitgerechte Stellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr realisieren. Sollte die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen, sind bauliche Lösungen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges einzuplanen. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 21.05.2019)

Sie betrachten: Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.04.2019 - 24.05.2019

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53
Frist:	24.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Robert Kriszun, am: 15.05.2019 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-149+150/2019-Z Bebauungsplan Nr. 107 Büttgen Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße und 72. Änderung des Flächennutzungsplans Birkhofstraße Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Ihre E-Mail/Schreiben vom 12.04.2019 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach, Anflugsektor der Piste 31 in einer Entfernung von ca. 1.100 m zur Anfluggrundlinie und knapp außerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Düsseldorf, Anflugsektor der Pisten 05L/R in einer Entfernung von ca. 900 m zur nächstgelegenen Anfluggrundlinie. Gegen die Planung bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der zuvor dargestellten Lage ist mit Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen. Ich empfehle daher dringend die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme: Zuständig ist der Kreis Neuss als UNB. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Änderung liegt in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage „Büttgen-Driesch“. Damit liegt die Fläche im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Büttgen-Driesch“ vom 22.03.1995 sind einzuhalten. Gegen die Planung bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Abwasser

Gegen die beiden Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de

- Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4)

Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de

- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)

Herr Zepuntke, Tel. 0211/475-2065, E-Mail: lutz.zepuntke@brd.nrw.de

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

Stellungnahme(n) (Stand: 29.04.2019)

Sie betrachten: Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.04.2019 - 24.05.2019

Behörde:	DB Energie GmbH - Außenstelle Köln
Frist:	24.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Maj-Britt Ortmann, am: 29.04.2019 , Aktenzeichen: I.ET-W-W1 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Beteiligung. Seitens der DB Energie GmbH bestehen keine Belange an der von Ihnen gestellten Leitungsanfrage. In dem Bereich der birkhofstraße befinden sich keine Anlagen von uns. Sollte sich die Flächensituation ändern ist mit den betroffenen Fachabteilungen nochmals zu kommunizieren und ggf. eine Vereinbarung zu treffen. Mit freundlichen Grüßen Maj-Britt Ortmann Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Stadt Kaarst
Die Bürgermeisterin

24. Mai 2019

Bebauungsplan 107 Gemeinbedarfsfläche Birkhofstr. - Stadt Kaarst

hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Bodenschutz und Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Eintragungen im Kataster der Unteren Bodenschutzbehörde vor. Es wird auf die Grundsätze des Bodenschutzes hingewiesen, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Immissionsschutz

Nach hiesiger Auffassung verstößt der vorliegende Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Frage der aktiven Schallschutzmaßnahmen entlang der Bahnstrecke und der dortigen deutlichen Überschreitung der Orientierungswerte zum gegenwärtigen Planstand gegen die Anforderungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand werden abgelehnt, obwohl eine deutliche Reduzierung der Beurteilungspegel sowohl in den Außenaufenthalts- und -spielbereichen sowie in den ersten beiden Geschossen der geplanten Bebauung erzielt werden könnte. Eine Begründung für die Ablehnung der Lärmschutzwand ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Im Umweltbericht wird ausgesagt, dass „[d]ie Umsetzung einer solchen Maßnahme [...] nach Information der Stadt Kaarst aktuell nicht vorgesehen [ist], da eine Dringlichkeit angesichts der auf den Tageszeitraum beschränkten Nutzungen nicht gesehen wird.“

Dies mag die Sicht der Deutschen Bahn sein, jedoch genügt dies nicht zur Beantwortung der Abwägungsfrage hinsichtlich der städtebaulichen Notwendigkeit einer Lärmschutzanlage. Die Lärmkarten des Gutachters, die auch im Umweltbericht wiedergegeben sind, zeigen die deutliche Verbesserung durch eine Lärmschutzwand. Daher ist zu prüfen, ob von Seiten der Stadt die Errichtung einer Lärmschutzwand

vorgenommen werden kann, insbesondere auch angesichts der geplanten Nutzung Kindertagesstätte.

Aus hiesiger Sicht ist eine Lärmschutzwand entlang der Bahnstrecke festzusetzen oder anderweitig zu sichern, da eine tragfähige Begründung für einen Verzicht darauf noch nicht erkennbar ist. Ich rege an, die gutachterlich vorgeschlagene Lärmschutzwand nach Art, Höhe und Kosten als Abwägungsgrundlage konkret darzustellen und anhand dieser Ergebnisse die getroffene Wahl zu begründen – sowohl unter Beachtung einer konkreten Aussage der Deutschen Bahn zu ihren Lärmschutzplanungen an dieser Stelle, als auch unter Berücksichtigung einer konkreten Möglichkeit, ob und wie eine Lärmschutzanlage durch die Stadt an dieser Stelle errichtet werden kann. An anderer Stelle im Kreisgebiet war das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung der planenden Stadt, dass diese auf ihre Kosten an einer Bundesautobahn eine Lärmschutzanlage errichtet – die von der Straßenbauverwaltung nicht vorgesehen ist –, um verträgliche Lärmwerte in Außenaufenthaltsbereichen eines neuen Wohngebietes zu erreichen.

Ferner treten in den Bereichen nördlich der Kindertagesstätte selbst bei Berücksichtigung einer Lärmschutzwand Beurteilungspegel von mehr als 62 dB(A) auf. Bei diesen hohen Außenlärmpegeln wird die Schwelle, bei der Kommunikationsstörungen auftreten, überschritten. Daher ist zwingend auszuschließen, dass in diesen Bereichen Kinderspielflächen angelegt werden, da Kinder sich hier längere Zeit am Tage aufhalten und mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen für diese vermieden werden sollten.

Naturschutz und Landschaftspflege

Hinsichtlich der Kaninchenpopulation im Plangebiet ist besonders auf die Vorschriften des § 39 Abs. 1 BNatSchG zu achten:

„Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, [...]
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist daher festzulegen, dass der Bereich der Kaninchenbauten entlang der Bahnlinie, der ohnehin großteils außerhalb der überbaubaren Flächen liegt, dauerhaft zu erhalten und Eingriffe zu vermeiden. Insbesondere sind Arbeiten, die zur Gefährdung von Tieren führen können, nur außerhalb der Reproduktionszeit der Kaninchen zulässig, vgl. Umweltbericht Seite 12, „Auswirkungen auf die Tierwelt“. Dies sollte im Umweltbericht unter Ziffer 6.1.2 ergänzt werden.

Zum Schutz der Kleinsäugerpopulationen (Vermeidungsgebot § 15 Abs. 1 BNatSchG) im Bereich entlang der Bahn sollte dort auf gestalterische Maßnahmen verzichtet werden, sondern ein Erhalt der vorhandenen Bäume und Sträucher (auch Brombeeren) angestrebt werden. Sofern dort eine Lärmschutzwand errichtet wird, ist auf Bauzeitenregelungen zum Schutz von Vögeln und Säugern besonders zu achten.

Eingriffsbilanz:

Die Aufwertung um einen Punkt auf 4 Punkte bei den nicht lebensraumtypischen Einzelbäumen wäre nur bei einer höheren Pflanzqualität (BHD/StU) gerechtfertigt. Daher sind hier nur 3 Punkte anzusetzen. Das Defizit erhöht sich somit sehr geringfügig um 50 Punkte. Bei den Baumpflanzungen lebensraumtypischer Arten ist auf Säulenformen zu verzichten, um den Biotopwert zu gewährleisten.

Im Auftrag

Thomas Lörner

Anlage

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Rhein-Kreis Neuss, für Bebauungsplan Nr. 107 -Büttgen-, Stadt Kaarst

Prüfung durch (Name): Lörner am (Datum): 24.05.2019

Entscheidungsvorschlag: ☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☐ ja ☒ nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☒ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Aufgrund des vorhandenen Artenpektrums und der relevanten Wirkfaktoren ~~oder~~ weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ~~und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen~~ sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

-/-

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

**: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke

Aktenzeichen: 61.1-14-24.107B

Standort der Akte:

Sonstige Bemerkungen:

-/-

Grevenbroich, 24.5.19

Ort, Datum

Unterschrift



Stadt Kaarst
Die Bürgermeisterin

4. Juli 2019

Bebauungsplan Nr. 107 -Büttgen- "Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße" im Stadtteil Büttgen
hier: erneute Stellungnahme zum Schutz vor Verkehrslärm

Mit fernmündlicher Anfrage und Übersendung der aktuellen Fassung der Bebauungsplanbegründung bitten Sie um eine darauf eingehende erneute Stellungnahme zum Schutz der geplanten Nutzungen im Plangebiet vor Verkehrslärm.

In meiner Stellungnahme, die ich am 22.6.18 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden abgegeben habe, wurden von mir u. a. folgende Punkte angesprochen:

1. „Grundsätzlich sehe ich die Ansiedlung eines Kindergartens in unmittelbarer Nähe zur Eisenbahnstrecke ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen kritisch. [...] Insgesamt muss die Planung Maßnahmen des aktiven Schallschutzes hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen hinreichend berücksichtigen ((Kosten-Nutzen-Analyse in verschiedenen Varianten)).“
2. „Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Planbegründung bzw. der Umweltbericht und die Abwägung deutlich machen, welche berechtigten städtebaulichen Gründe die Gemeinde für den Umstand in Anspruch nimmt, dass ihre Planung in Teilbereichen die Orientierungswerte der DIN 18005 für MI deutlich nicht einhält.“

Diese Kernpunkte meiner seinerzeitigen Stellungnahme wurden in der nunmehr vorliegenden Planbegründung bearbeitet.

ad 1.

Aktive Schallschutzmaßnahmen wurden in Form einer 2,5 m hohen Lärmschutzwand entlang der Eisenbahnstrecke untersucht. Weitere Höhen wurden nicht betrachtet. Dies ist aus hiesiger Sicht im vorliegenden Fall vertretbar, da die schutzbedürftigsten Nutzungen im Plangebiet auf der Erdgeschossenebene stattfinden werden (KiTa, Grünanlage).

Eine LSW würde demnach deutliche Lärminderungen bringen. Jedoch werden auch ohne die LSW die Orientierungswerte für MI im Bereich der geplanten Nutzungen KiTa und Grünanlage weitgehend eingehalten.

Insgesamt macht die Stadt in ihrer Begründung nun deutlich, dass die Gründe für eine Unterbringun^g der geplanten Nutzungen im Plangebiet die Nachteile der Lage an starken Verkehrslärmquellen überwiegen und Gesundheitsgefährdungen im Bereich KiTa, Grünanlage und Geschäftshaus ausgeschlossen werden können.

Die geplanten öffentlichen Flächen direkt an der bzw. parallel zur Eisenbahnstrecke werden der Planbegründung folgend nicht als Aufenthaltsbereich, sondern lediglich als Fuß- und Radwegeverkehrsflächen bzw. Abstandsgrün gestaltet. Somit geht die Stadt in ihrer Begründung nicht von einem längeren Aufenthalt in diesem Bereich aus und sieht hierfür eine LSW als verzichtbar an. Daher sehe ich ebenso wie die Stadt dort die hohen Lärmpegelbelastungen als hinnehmbar an.

Somit steht es aus hiesiger Sicht in der Abwägung der Stadt, ob sie eine LSW für das Plangebiet vorschreiben möchte oder nicht.

ad 2.

Unter Ziff. 7.2.5. wurde eine aus hiesiger Sicht ausreichende städtebauliche Begründung für die Planung an dieser Stelle dargelegt.

Zudem weisen die schalltechnischen Untersuchungen (ACCON Köln, 18.06.2019) nach, dass im Bereich der Freispielflächen der KiTa die Orientierungswerte der DIN 18005 für MI durch geeignete bauliche Maßnahmen und Stellung des Gebäudes eingehalten werden können.

Der Schutz der KiTa-Innenräume kann durch geeignete Schalldämmung und Anordnung der Räume gewährleistet werden.

Für die geplante Grünfläche werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Parkanlagen von $L_{r, \text{Tag/Nacht}} = 55 \text{ dB(A)}$ zwar nicht eingehalten. Die Lärmimmissionen nähern sich nach Errichtung des geplanten Geschäftshauses diesen Werten jedoch an, vgl. entsprechende Lärmkarten in der Untersuchung von ACCON. Und auch ohne dieses Gebäude wird der für eine Freiflächennutzung kritische Wert von 62 dB(A) nicht überschritten, so dass auch dann im Bereich der Grünanlage Freiraumnutzungen und Kommunikation möglich sein werden.

Das Geschäftshaus selber weist auf der schallquellenabgewandten Seite Lärmwerte auf, die die Orientierungswerte für MK deutlich unterschreiten, vgl. ACCON. Die Immissionen, die auf die nördlichen Fassadenbereiche einwirken werden, können durch passive Schallschutzmaßnahmen und Anordnung der Räume nach Schutzbedürftigkeit bewältigt werden.

Im Auftrag

Thomas Lörner



"Hons, Marcus"
<marcus.hons@rhein-kreis-neuss.de>

23.05.2019 09:25

An "Jennifer.Fischer@kaarst.de"
<Jennifer.Fischer@kaarst.de>

Kopie

Blindkopie

Thema Bebauungsplan 107, Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße

1 Anhang



BP 070-2018 KAA Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße 7000-30m.pdf

Sehr geehrte Frau Fischer,

die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zum o.g. Bebauungsplan hat weiterhin Bestand.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dipl.-Ing. M. Hons

Brandamtsrat

Brandschutzdienststelle des Rhein-Kreises Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Amt für Bauaufsicht Denkmalschutz und Denkmalpflege

63 Amt für Bauaufsicht Denkmalschutz / -pflege

Marcus Hons

Schloßstraße 20

41515 Grevenbroich

Tel: +49 (0) 2181 601-6340

Fax: +49 (0) 2181 601-86340

Email: marcus.hons@rhein-kreis-neuss.de

Lernen Sie den Rhein-Kreis Neuss in nur 7 Minuten kennen!

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/imagefilm>

Kostenlos. Umfassend. Aktuell: Der monatliche Newsletter zur Gesundheit im Rhein-Kreis Neuss -> nur diesen Klick entfernt.

Aufgrund der sehr hohen Bedrohungslage durch Viren, lässt der Rhein-Kreis Neuss bei Emails nur noch Anhänge als PDF, TXT, JPG, sowie alle Officeformate > Office 2010

(docx,xlsx,pptx) zu.

Wichtige Nachricht:

Diese Email ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Zugang, Freigabe, die Kopie, die Verteilung oder Weiterleitung durch jemand anderen außer dem Empfänger selbst ist verboten und kann eine kriminelle Handlung sein. Bitte löschen Sie die Email, wenn Sie sie durch einen Fehler erhalten haben und informieren Sie den Absender.

IMPORTANT NOTICE:

This email is confidential, may be legally privileged, and is for the intended recipient only. Access, disclosure, copying, distribution, or reliance on any of it by anyone else is prohibited and may be a criminal offense. Please delete if obtained in error and email confirmation to the sender.



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

☐ Kreishaus Neuss · 41 456 Neuss
☒ Kreishaus Grevenbroich · 41 513 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61.1, Kreisentwicklung
z.Hd. Herr Lörner

im Hause



Kreishaus Neuss

Oberstraße 91
D-41 460 Neuss

Telefonzentralen

Neuss 0 21 31/9 28 - 0
Fax 0 21 31/9 28 - 1330
Grevenbroich 0 21 81/6 01 - 0
Fax 0 21 81/6 01 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

29.5.18

Az.: 61.1-14-24.107b

Tgb.-Nr. BSD:

070/2018

Grevenbroich, 05.07.2018

Amt 63.4

Brandschutzdienststelle

Gebäude

Schloßstraße 20
41 515 Grevenbroich

Auskunft erteilt

Dipl.-Ing. Marcus Hons

Etage / Zimmer

1. OG, Zi. 1.11

Telefon

0 21 81/6 01 – 6340

Telefax

0 21 81/6 01 – 8 6340

e-mail

Marcus.Hons@Rhein-Kreis-
Neuss.de
Brandschutzdienststelle
@Rhein-Kreis-Neuss.de

Empfänger:

Kreiskasse Neuss

Bankverbindung:

Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN

**Bebauungsplan Nr. 107 -Büttgen-
Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die angeforderte Stellungnahme über o.g. Bebauungsplan.

Der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

- a) Aufstellungsbeschluss der Stadt Kaarst vom 22.5.18
- b) Gesamtkonzept Variante 1 und 2
- c) Übersichtsplan zum Bebauungsplan

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. H O N S

Dipl.-Ing. M. Hons
Brandamtsrat
Brandschutzingenieur des Rhein-Kreises Neuss

Stellungnahme – Tagebuch-Nr. 070/2018

Gemeinde	Stadt Kaarst
	Bebauungsplan Nr. 107 -Büttgen-
Name	Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße
Amt / Bearbeitungsstelle	Brandschutzdienststelle Rhein-Kreis Neuss
Sachbearbeiter	BAR Dipl.-Ing. M. Hons
Bau – Nr.	7000-30

Datum	5.7.18
-------	--------

Gegen den o.g. Bebauungsplan in vorliegender Form bestehen aus brand-schutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

1. Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen in einer solchen Breite an eine befahrbare Verkehrsfläche grenzen oder von dieser einen gradlinigen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten wie unter § 5 der BauO NRW und der DIN 14 090 - Flächen für die Feuerwehr- jederzeit gewährleistet ist.

Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, dass die Straßen nicht als bloße Zufahrt, sondern in den bebauten Bereichen auch als Aufstellflächen gesehen werden muss. Die Mindestbreite der Fahrbahn ist daher bei Gebäuden geringer Höhe (Fußboden des obersten Aufenthalts-raumes max. 7 m über der angrenzenden Geländeoberfläche) mit min. 4 m festzulegen.

2. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches - DVGW - mit min. 48m³/h (800 l/min) sicherzustellen. Hierbei darf die Entfernung zur ersten Wasserentnahmestelle 150 Meter nicht überschreiten. Unterflurhydranten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen weder zugestellt noch zugeparkt werden können.

3. Die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, insbesondere bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Straßen müssen daher im Hinblick auf Abmessungen, Verkehrsführung und Einbau von Hindernissen so gestaltet werden, dass die nachstehend aufgeführten Risiken vermieden werden:

- Durch regelwidriges Parken anderer Verkehrsteilnehmer außerhalb der ausgewiesenen Stellplätze, muss immer noch eine Zu- bzw. Durchfahrt für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge von mindestens 3 m Breite jederzeit gewährleistet sein.
- Bei Einbau von Schwellen- und Rüttelstrecken besteht die Gefahr einer zusätzlichen Schädigung bei Transporten von Notfallpatienten im Rettungsdienst.
- Selbst bei kleinsten Geschwindigkeiten kann der Verletzte ein zusätzliches Transporttrauma erleiden, zumindest empfindet er verstärkt Schmerzen.

Stellungnahme – Tagebuch-Nr. 070/2018

- Die Hindernisse stehen dem Ziel eines möglichst schonenden Verletztentransports daher eindeutig entgegen.
- Bauliche Hindernisse quer zur Fahrbahn zwingen Großfahrzeuge der Feuerwehr zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit. Zeitverzögerungen im Einsatzfall, insbesondere bei der Menschenrettung sind daher unvermeidlich.

4. Für den Bereich der Straßen mit Gebäuden mittlerer Höhe (Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes mehr als 7 m über der Geländeoberfläche) ist zu beachten, dass das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr Kaarst **nicht** berücksichtigt werden kann (siehe Brandschutzbedarfsplan der Stadt Kaarst). Gebäude mittlerer Höhe **müssen** mit einem **baulichen** zweiten Rettungsweg ausgestattet werden.

gez. H O N S

Dipl.-Ing. M. Hons

Brandamtsrat
Brandschutzingenieur des Rhein-Kreises Neuss



Stadtverwaltung Kaarst		
Eing.: 08. Mai 2019		
Abt.:	61	

Deutsche Bahn AG • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Stadt Kaarst
Stadtverwaltung
Postfach 10 12 65
41544 Kaarst



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Michaela Schiefer
Tel.: 0221 141-3446
Michaela.Schiefer@deutschebahn.com
Zeichen: CS.R-W-L(A) Schi TÖB-KÖL-19-52530

06.05.2019

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom 12.04.2019

**Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 107 -Büttgen- "Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße"**

Sehr geehrte Frau Fischer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der dem Vorhaben benachbarten Eisenbahnstrecke um eine planfestgestellte Anlage handelt. Auf dieser findet sowohl Personen- als auch Güterverkehr statt. Dabei kann es im Falle von Umleiterverkehren im Zuge gesperrter Strecken in der Umgebung auch zu einer zeitweisen deutlichen Erhöhung der Zugzahlen kommen. Betriebsruhe besteht auf der Strecke nicht. Eine Begrenzung der Zugzahlen, eine nächtliche Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder gar ein Nachtfahrverbot kann gegenüber uns nicht durchgesetzt werden, zumal die DB AG verpflichtet ist, deren Anlagen diskriminierungsfrei jedem zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen anzubieten. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.), die zu Immissionen an benachbarten Bebauung führen können.
- Vom Vorhabenträger ist der Lärmschutz nach der derzeit gültigen 16. BImSchV zu beachten; sämtliche Lärmschutzmaßnahmen, die sich daraus ergeben, sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten und in dessen Verantwortung umzusetzen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter



2/2

- Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.


Stöhr

i.A.


Lemper



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadtverwaltung Kaarst
Die Bürgermeisterin
Postfach 10 12 65
41544 Kaarst

Landesbetrieb
De-Greif-Strasse 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 24. Mai 2019
Gesch.-Z.: 31.130/1882/2019

Bebauungsplan Nr. 107 „Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße“ im Stadtteil Büttgen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 12.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Übereinstimmend mit Ihren Angaben zum Thema „Erdbeben“ in Abschnitt „Hinweise“ der Textlichen Festsetzungen ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Kaarst, Gemarkung Büttgen: 1 / T

In Ergänzung zu diesen Ausführungen und der Stellungnahme des GD NRW vom 06. Juni 2018 (Gesch.-Zeichen: 31.50/4020/2018) möchte ich vorsorglich folgende Hinweise anmerken:

- Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.
- Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude, Schulen etc.

Baugrund

Im Plangebiet stehen Sande und Kiese der Jüngerer Mittelterrasse an

Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dieck)

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

III-1/Mie-go

Ansprechpartner

Klaus Miethke

Zimmer

A 424

Telefon

0211 8795-323

Telefax

0211 879595-323

E-Mail

klaus.miethke@hwk-
duesseldorf.de

Datum

29. April 2019

Stadtverwaltung Kaarst

Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung

Frau Jennifer Fischer

Postfach 10 12 65

41544 Kaarst

Bebauungsplan Nr. 107 -Büttgen- „Gemeindebedarfsfläche Birkhofstraße“

hier: unsere Stellungnahme zur Trägerbeteiligung und Offenlage gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Fischer,

mit Ihrem Schreiben vom 12. April 2019 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater

Bauleitplanung/Stadtentwicklung



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Geschäftsbereich
Umwelt, Planen und Bauen

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 101062 | 47710 Krefeld

Stadt Kaarst
Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung
Jennifer Fischer

Per Behördenportal: www.o-bb.de

Ihre Nachricht vom
12. April 2019
Ihr Ansprechpartner
Silke Hauser
E-Mail
hauser@mittlerer-niederrhein.ihk.de
Telefon
02151 635-344
Telefax
02151635-44344
Datum
22. Mai 2019

Bebauungsplan Nr. 107 „Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße“ der Stadt Kaarst

Sehr geehrte Frau Fischer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kaarst beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Kindertagesstätte, eine Optionsfläche für ein Ärzte- und Bürohaus, für eine Grünfläche und eine Rad- und Fußwegeverbindung zu schaffen.

Zu der Planung hat die IHK Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 21. Juni 2018 Stellung genommen. Aufgrund der nunmehr öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen, ergibt sich keine andere Bewertung.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Silke Hauser



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Geschäftsbereich
Existenzgründung und
Unternehmensförderung

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 10 10 62 | 47710 Krefeld

Stadt Kaarst
Fachbereich Stadtentwicklung,
Planung und Bauordnung
Herrn Marcus Geisselhardt

Per Behördenportal: www.o-bb.de

Ihr Schreiben vom

25.05.2018

Ihre Ansprechpartnerin

Silke Hauser

E-Mail

hauser@krefeld.ihk.de

Telefon

02151 635-344

Telefax

02151 63544-344

Datum

21. Juni 2018

Bebauungsplan Nr. 107 „Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße“ der Stadt Kaarst

Sehr geehrter Herr Geisselhardt,

im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 107 soll die planungsrechtliche Grundlage für den Bau einer Kindertagesstätte sowie für ein Ärzte- und Bürohaus geschaffen werden, als auch für eine öffentliche Grünfläche und eine Fuß- und Radwegeverbindung zum geplanten „Wohnquartier Birkhofstraße“.

Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Silke Hauser

Stadt Kaarst
Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung
Jennifer Fischer
Rathausplatz 23
Per Behördenportal
<mailto:ckoentgen@amand.demailto:achim.wichmann@hartmann-tiefbau.de>
41564 Kaarst

Am Schellberg 14
41516 Grevenbroich

Telefon 02182 1705-0
Telefax 02182 1705-15
www.kw-gv.de
info@kw-gv.de

Postbank Köln
Kontonummer 73822508
Bankleitzahl 37010050

Sparkasse Neuss
Kontonummer 104877
Bankleitzahl 30550000
Ust.-IdNr.DE 119959121

Ihr Ansprechpartner
Herr Lambert
☎ 02182-1705-35
E-Mail: juergen.lambertz@kw-gv.de

Datum 24.04.2019

Ihr Schreiben vom
12.04.2019

Ihr Zeichen

Unser Schreiben vom

Unser Zeichen
0405/2019

Bebauungsplan Nr. 107 "Gemeindebedarfsfläche Birkhofstraße" im Stadtteil Büttgen

Sehr geehrte Frau Fischer

gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.

Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten beauftragt wird.

Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden.

Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH.

Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Schürhoff
Planung und Dokumentation



Stellungnahme(n) (Stand: 21.05.2019)

Sie betrachten: Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.04.2019 - 24.05.2019

Behörde:	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach
Frist:	24.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Ingo Gerhardt, am: 08.05.2019 , Aktenzeichen: - B-Plan Nr. 107 Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, der B-Plan Nr. 107 Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße, liegt im Umfeld der Landesstraßen L381 im Abs. 11 sowie der L154 im Abs. 9,1. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ingo Gerhardt Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Abt. 4: Planungen Dritter Breitenbachstr. 90 41065 Mönchengladbach Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

Stadt Kaarst · Die Bürgermeisterin
Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung
Jennifer Fischer
Rathausplatz 23
41564 Kaarst

zuständig Björn Ansell
Durchwahl 0201 / 3659 - 345

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	12.04.2019	PLEdoc	20190402205	16.04.2019

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - hier: Bebauungsplan Nr. 107 - Büttgen - "Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße"

Kaarst

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Kai Dargel

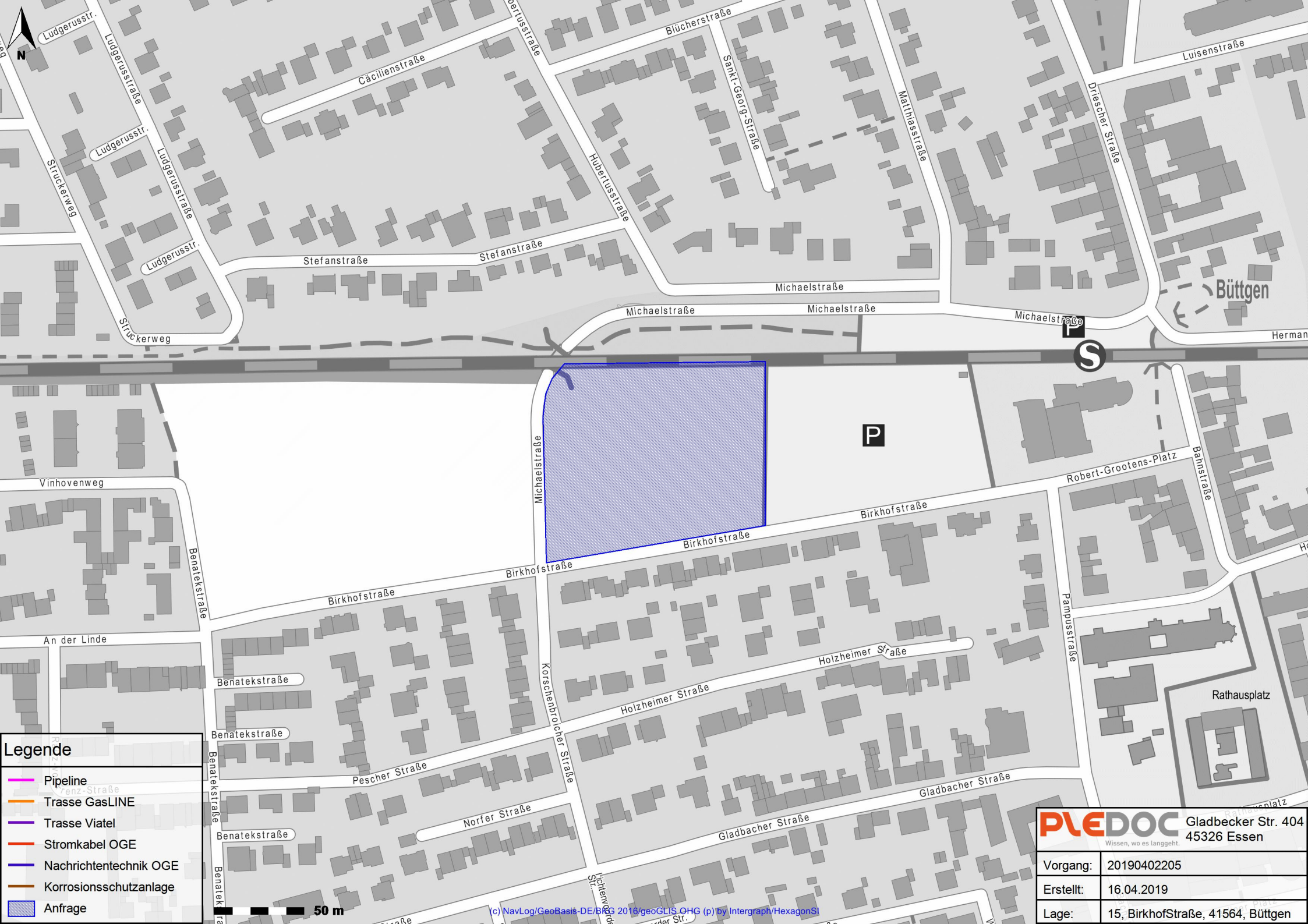
PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Telefax 0201 / 36 59-163 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Legende

Pipeline

Trasse GasLINE

Trasse Viatel

Stromkabel OGE

Nachrichtentechnik OGE

Korrosionsschutzanlage

Anfrage

PLEDOC

Wissen, wo es langgeht.

Gladbecker Str. 404

45326 Essen

Vorgang:

20190402205

Erstellt:

16.04.2019

Lage:

15, Birkhofstraße, 41564, Büttgen

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2016/geoGLIS.OHG (p) by Intergraph/HexagonSI



Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Trasse Viatel
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

 25 m

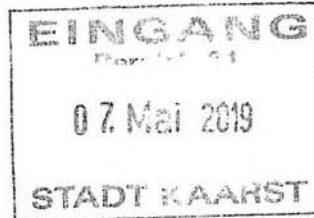
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2016/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404 Wissen, wo es langgeht. 45326 Essen	
Vorgang:	20190402205
Erstellt:	16.04.2019
Lage:	161, Rottes, 41564, Kaarst

Stellungnahme(n) (Stand: 29.04.2019)

Sie betrachten: Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.04.2019 - 24.05.2019

Behörde:	Stadt Meerbusch: Stadtplanung
Frist:	24.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Isabel Briese, am: 25.04.2019 , Aktenzeichen: 61/05_03_Kaarst_BP 107 Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Kaarst „Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße“ im Stadtteil Büttgen - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hier: Ihr Beteiligungsschreiben vom 12. April 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Abstimmung der o. g. Bauleitplanung gemäß § 2 (2) BauGB danke ich. Belange der Stadt Meerbusch werden durch die Planung nicht berührt. Eine Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB ergeht daher nicht. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Isabel Briese Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Stadtwerke Kaarst GmbH
Postfach 10 09 44 · 45809 Gelsenkirchen

Stadtverwaltung Kaarst
Postfach 10 12 65
41544 Kaarst

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.04.2019
Unser Zeichen: BNT-Bü/Kor

Name: Bodo Büttau
Telefon: 02858 9090-307
Telefax: 02858 9090-305
E-Mail: bn@gw-energienetze.de

Datum: 2. Mai 2019

**Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Hier: Bebauungsplan Nr. 107 – Büttgen – „Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir Ihnen.

Unsere Stellungnahme vom 14.06.2018 gilt weiterhin.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Kaarst GmbH

i.V. Binken *i.V. [Signature]*

DIREL

Stadtwerke Kaarst GmbH

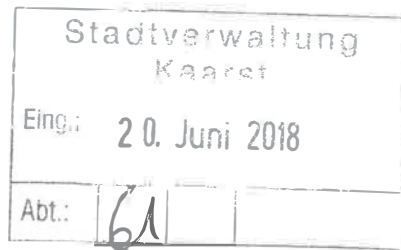
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst
Fon: +49 2131 987-403
Fax: +49 2131 9877-403
service@stadtwerke-kaarst.de
www.stadtwerke-kaarst.de

Sitz der Gesellschaft:
Kaarst
Amtsgericht:
Neuss, HRB 10658
USt-IdNr.: DE 215627700
Gläubiger-ID:
DE09 6400 0000 0341 45

Sparkasse Neuss
IBAN: DE81 3055 0000 0000 3319 75
BIC: WELADEDN
Betriebsführer:
GELSENWASSER AG
Fon: +49 209 708-0
Fax: +49 209 708-650

Aufsichtsratsvorsitzender:
Lars Christoph
Geschäftsführung:
Markus Barczik
Stefan Meuser

[Signature]



Stadtwerke Kaarst GmbH
Postfach 10 09 44 · 45809 Gelsenkirchen

Stadt Kaarst
Postfach 10 12 65
41544 Kaarst

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25.05.2018
Unser Zeichen: BNT-Bü/Rem

Name: Bodo Bütau
Telefon: 02858 9090-307
Telefax: 02858 9090-305
E-Mail: bn@gw-energienetze.de

Datum: 14. Juni 2018

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 107 -Büttgen- „Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir.

In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 25434, befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens

Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden.

Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Kaarst GmbH

i.v. D.F.

Stadtwerke Kaarst GmbH

Am Neumarkt 2
41564 Kaarst
Fon: +49 2131 987-403
Fax: +49 2131 9877-403
service@stadtwerke-kaarst.de
www.stadtwerke-kaarst.de

Sitz der Gesellschaft:
Kaarst
Amtsgericht:
Neuss, HRB 10658
USt-IdNr.: DE 215627700
Gläubiger-ID:
DE09 6400 0000 0341 45

Sparkasse Neuss
IBAN: DE81 3055 0000 0000 3319 75
BIC: WELADEDN

Betriebsführer:
GELSENWASSER AG
Fon: +49 209 708-0
Fax: +49 209 708-650

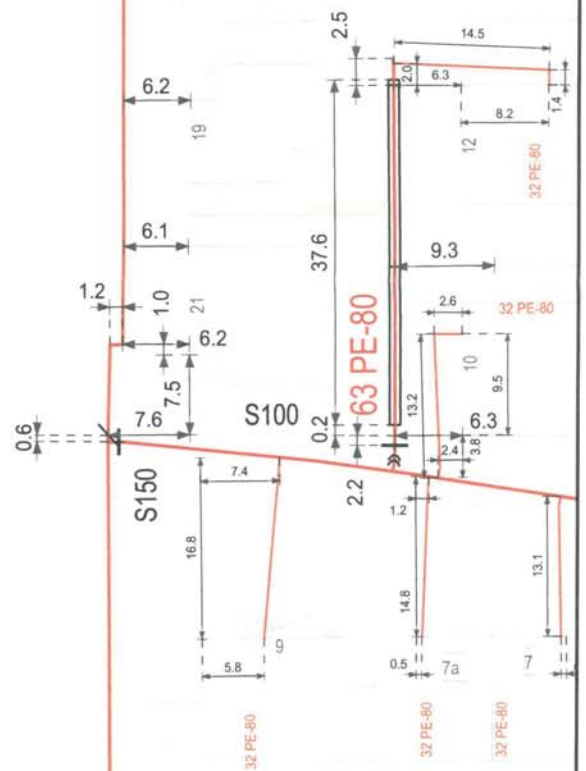
Aufsichtsratsvorsitzende:
Dr. Ulrike Nienhaus

Geschäftsführung:
Markus Barczik
Stefan Meuser

Korschenbroicher Str.

150 ST

160 PE-100



Korschenbroicher Str.



Netzplan
Kaarst-Büttgen, BBP.-Nr.107, "Gemeins..Birkhofstr"

Bezeichnet	Datum	Name	Die Lärmlinien sind in unregelmäßiger Lage dargestellt. Die eingezeichnete Lage ist nur eine Annäherung an die tatsächliche Lage. Die genaue Lage ist durch Aufzeichnungen zu ermitteln.
Gezeichnet	13.06.2018	A.Eichler	
Gesehen			
Maßstab			1:500
Zeichnungsnummer			BNT 25434





O2-MW-BIMSchG
<O2-MW-BIMSchG@telefonica.com>

06.05.2019 14:02

An "jennifer.fischer@kaarst.de" <jennifer.fischer@kaarst.de>

Kopie

Blindkopie

Thema Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplan Nr. 107
-Büttgen- "Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße"

1 Anhang



A02981.PNG

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 15.04.2019

IHR ZEICHEN: Bebauungsplan Nr. 107 -Büttgen- "Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße"

Sehr geehrte Frau Fischer,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken gestrichelten roten Linie eingezeichnet.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie

bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen , damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- **Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**
- **Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an:

o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Bebauungsplan Nr. 107 -Büttgen- "Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße"





Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Kaarst
Die Bürgermeisterin
Frau Jennifer Fischer
Rathausplatz 23
41564 Kaarst

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 345643

Datum
08.05.2019

Seite 1/1

Bebauungsplan Nr. 107 - Büttgen - "Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße".

Sehr geehrte Frau Fischer,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Martin Czernin | Thomas Funke | Christian Hindennach

www.unitymedia.de

Stellungnahme(n) (Stand: 24.04.2019)

Sie betrachten: Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.04.2019 - 24.05.2019

Behörde:	Vodafone GmbH, NL West
Frist:	24.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Sonja Brodin, am: 16.04.2019 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Mit freundlichen Grüßen Vodafone Jasmin Multani Dokumentation (Extern) +49 2102 133 86-908 Externe Mitarbeiterin der Firma Triopt GmbH im Auftrag von Vodafone jasmin.multani@vodafone.com Vodafone GmbH D2 Park 5 40878 Ratingen vodafone.de The future is exciting. Ready? Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 24.04.2019)

Sie betrachten: Gemeinbedarfsfläche Birkhofstraße
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 23.04.2019 - 24.05.2019

Behörde:	Stadt Kaarst: Wasser- und Bodenverband
Frist:	24.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Fritz Capito, am: 12.04.2019 , Aktenzeichen: Ca/Nk Der Wasser- und Bodenverband ist durch den B-Plan 107 nicht betroffen. F. Capito Verbandstechniker Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-